

Begläubigte Abschrift

13 K 1/25



Amtsgericht Monschau

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 17.03.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 11, Laufenstr. 38, 52156 Monschau**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Steckenborn, Blatt 750,
BV Ifd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steckenborn, Flur 2, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Hechelscheid 43 /43a, Größe: 719 m² verbunden mit dem Sondereigentum an allen zu der im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Wohnung gehörenden Räumen und Nebenräumen einschließlich Garage.

versteigert werden.

Es handelt sich um Wohnungseigentum mit Garage in einem Zweifamilienwohnhaus. Das 719 m² große bebaute Grundstück befindet sich in 52152 Simmerath, Hechelscheid 43/43a. Die Bebauung besteht aus einer vermutlich 1923 errichteten ehemaligen Hofstelle. Das Gebäude ist zweigeschossig mit Teilunterkellerung und überwiegend ausgebauten Dachgeschoss.

Die zu versteigernde Eigentumswohnung befindet sich im früheren Wohnteil der ehemaligen Hofstelle. Die sachverständig ermittelte Wohnfläche beträgt ca. 102 m². Zu dem Sondereigentum gehört eine Garage. Es besteht sowohl an dem Sondereigentum als auch am gemeinschaftlichen Eigentum ein Investitionsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Monschau, 07.01.2026

Amtsgericht

Hermanns
Rechtspfleger

Beglubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Monschau

